ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1963

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/74/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats (2), und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Italienischen Republik eingereichten Antrag vom 31. Mai 1961 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von 50 840 492 Lit.,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 5. Dezember 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der vorliegende Antrag betrifft gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. August 1959 bis zum 31. Oktober 1960 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Istituto per la Ricostruzione Industriale (I.R.I.)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Istituto per la Ricostruzione Industriale (I.R.I.)" ist demnach anzuerkennen ; der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 50 840 492 Lit.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 1963 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Italienischen Republik vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Istituto per la Ricostruzione Industriale (I.R.I.)" für in der Zeit vom 1. August 1959 bis zum 31. Oktober 1960 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 50 840 492 Lit. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 50 840 492 Lit. (rund 81 345 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 153 vom 24. Oktober 1963, S. 2563/63.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 1. Februar 1962, S. 144/62.